

Klage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 1998

(Rechtssache T-151/98)

(98/C 358/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) mit Sitz in Paris hat am 22. September 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Daniel M. Tomasevic, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Katia Manhaeve, 56—58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die in der Lastschriftanzeige 97009405F vom 15. Juli 1998 zum Projekt ECOS Nr. 91/00/29003 enthaltene Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für nichtig zu erklären, mit der die Kommission es abgelehnt hat, dem RGRE einen Restbetrag von 204 446 ECU zu zahlen, und von diesem einen Restbetrag von 300 173 ECU verlangt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der beim Gericht bereits eine erste Lastschriftanzeige zum Projekt European City Cooperation System (ECOS) angefochten hat, in der die Kommission die Anerkennung bestimmter Ausgaben abgelehnt und die im Rahmen des Programms RECITE gewährte gemeinschaftliche Mitfinanzierung gekürzt hat⁽¹⁾, beantragt in der vorliegenden Rechtssache die Nichtigerklärung einer neuen Lastschriftanzeige vom 15. Juli 1998, die die vorangegangene Anzeige aufheben und ersetzen soll. In dieser zweiten Anzeige lehnt die Kommission es nach wie vor ab, dem Kläger einen Restbetrag von 204 446 ECU zu zahlen, und verlangt von ihm nicht mehr wie zunächst 363 336 ECU sondern 300 173 ECU.

Der Kläger macht geltend, er habe, obwohl sich die Rechtssache T-46/98 seiner Auffassung nach nicht erledigt habe, aufgrund des von der Kommission in dieser Rechtssache eingenommenen Standpunkts vorsorglich die vorliegende Klage erheben müssen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-46/98.

⁽¹⁾ Rechtssache T-46/98 (ABl. C 151 vom 16.5.1998, S. 11).

Klage der Azienda Agricola „Ponte S. Pietro“, Inh. Vincenzo und Clara Zardi, gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 23. September 1998

(Rechtssache T-152/98)

(98/C 358/39)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Azienda Agricola „Ponte S. Pietro“, Inh. Vincenzo und Clara Zardi, hat am 23. September 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Massimo Moretto, Venedig, Roberto Santoro, Padua, und Paola Giacobelli, Bari; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Moretto, Avenue des Nerviens, 67, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 3) und, soweit erforderlich, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1360/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 1) gemäß Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- den Beklagten nach den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ersatz aller der Klägerin durch die angefochtenen Handlungen entstandenen Schäden zuzüglich Zinsen und Inflationsausgleich zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Zuckerrüben erzeugt, wendet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 1361/98, soweit Italien darin als Gebiet ohne Zuschußbedarf im Sinne der Grundverordnung im Zuckersektor angesehen und nicht für alle Gebiete Italiens ein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt worden sei. Sie fügt in diesem Zusammenhang hinzu, daß Italien seit der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker immer als Zuschußgebiet angesehen worden sei.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin zunächst geltend, daß die Verordnung (EG) Nr. 1361/98 rechtswid-

rig sei, soweit Italien darin nicht zu den Gebieten gezählt worden sei, die als „Zuschußgebiete“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, der Grundverordnung für den Zuckersektor, zu qualifizieren seien. Hierzu trägt sie vor, daß angesichts des Sinns und Zwecks der Regionalisierung und der damit verfolgten Ziele davon auszugehen sei, daß ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft als „Zuschußgebiet“ anzusehen sei, wenn sein Bedarf durch Zuckereinfuhren gedeckt werden müsse. Die Wirtschaftsdaten über die italienischen Ein- und Ausfuhren von Zucker in den letzten Jahren, und zwar auch diejenigen aus der Zeit vor dem Erlaß der angefochtenen Maßnahmen, belegten aber, daß die Einfuhren die Ausfuhren nach wie vor erheblich überstiegen. Daraus folge, daß die angefochtenen Maßnahmen dadurch, daß im Wirtschaftsjahr 1998/99 nicht für alle Zuckerrüben-Erzeugergebiete Italiens eine Regionalisierung vorgenommen worden sei, im Widerspruch zu den mit der Grundverordnung verfolgten Zielen stünden und das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigten.

Die Klägerin beruft sich auch auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Der Termin des 1. August, an dem der Interventionspreis für Weißzucker nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 habe festgesetzt werden müssen, solle es den Betroffenen und in erster Linie den Rübenanbauern unzweifelhaft ermöglichen, den Mindestpreis zu kennen, der ihnen in dem Wirtschaftsjahr, für das ausgesät werde, garantiert werde. Außerdem wirkten sich die angefochtenen Handlungen, obgleich sie erst Ende Juni 1998 erlassen worden seien, auf das Wirtschaftsjahr 1998/99 aus, für das bereits im Februar und März dieses Jahres bzw. in den süditalienischen Gebieten sogar bereits im November—Dezember 1997 ausgesät worden sei. Die Klägerin habe daher erst zu einem Zeitpunkt, zu dem sie die Planung ihrer Erzeugung nicht mehr ändern können, erfahren, daß der Verkaufspreis der Zuckerrüben, für die sie bereits Lieferverträge abgeschlossen habe, nicht mehr der abgeleitete Interventionspreis sei. Außerdem verstoße die angefochtene Verordnung auch gegen den ergänzenden Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Rübenanbauer nach der dreißigjährigen Geltung des abgeleiteten garantierten Mindestpreises für die in Italien erzeugten Zuckerrüben ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Beibehaltung gehegt hätten.

Zum Diskriminierungsverbot, auf das sich die Klägerin ebenfalls beruft, trägt sie vor, daß das Verhältnis zwischen Zuckerein- und -ausfuhren in einigen Ländern, die den angefochtenen Handlungen zufolge Zuschußgebiete seien, und in Italien in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1997 im wesentlichen gleich geblieben sei, so daß in diesem Zusammenhang nicht verständlich sei, warum Italien im Wirtschaftsjahr 1998/99 nicht zu den Zuschußgebieten gezählt worden sei.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

Klage der Associazione Nazionale Bieticoltori, des Consorzio Nazionale Bieticoltori und der Associazione Bieticoltori Italiani gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 23. September 1998

(Rechtssache T-153/98)

(98/C 358/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Associazione Nazionale Bieticoltori, das Consorzio Nazionale Bieticoltori und die Associazione Bieticoltori Italiani haben am 23. September 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Massimo Moretto, Venedig, Roberto Santoro, Padua, und Paola Giacobelli, Bari; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Moretto, Avenue des Nerviens, 67, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 3) und, soweit erforderlich, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1360/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 1) gemäß Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- den Beklagten nach den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ersatz aller den Klägern durch die angefochtenen Handlungen entstandenen Schäden zuzüglich Zinsen und Inflationsausgleich zu verurteilen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache T-152/98 (Azienda Agricola „Ponte S. Pietro“/Rat) überein.

Klage der Asia Motor France u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. September 1998

(Rechtssache T-154/98)

(98/C 358/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firmen Asia Motor France mit Sitz in Livange (Luxemburg), JMC Automobiles, mit Sitz in Livange